



MITTEILUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Herausgegeben vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
Schumpeter School of Business and Economics

NR_11/2021

20. Juli 2021

Auf Grund des § 64 Absatz 1 und des § 82a Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 25.03.2021 durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich (GV. NRW. S. 331), auf Grund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.04.2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert am 24.04.2021 durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung und der Onlinewahlverordnung (GV. NRW. S. 439), auf Grund der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung) vom 24.06.2021 (GV. NRW. S. 731a), zuletzt geändert am 28.06.2021 durch Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 24. Juni 2021 (GV. NRW. 2021 S. 758a), auf Grund der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales „Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen“ vom 15.06.2021, auf Grund der Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Bergischen Universität Wuppertal gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen vom 23.04.2020 (Amtl. Mittlg. Nr. 61/20), zuletzt geändert am 13.01.2021 durch Art. 1 der Zweiten Änderung der Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Bergischen Universität Wuppertal gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen vom 13.01.2021 (Amtl. Mittlg. Nr. 02/21), und auf Grund der Leitlinien des Rektorates für das Handeln der Prüfungsausschüsse gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung in Ergänzung der Ordnung des Rektorates vom 23.04.2020 vom 24.04.2020 (Amtl. Mittlg. Nr. 62/20) haben der Gemeinsame Prüfungsausschuss und der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics beschlossen:

Regelungen zu Prüfungen während der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie im Sommersemester 2021

§ 1 Prüfungen

- (1) Sollten Klausuren zu den bereits bekanntgegebenen Terminen auf Grund landesrechtlicher, lokaler oder hochschulinterner Regelungen nicht durchführbar sein, kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss Klausuren auf einen anderen Termin verschieben oder möglichst im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern andere Prüfungsformen und/oder Prüfungsarten festlegen. Dabei strebt der Gemeinsame Prüfungsausschuss ein fakultätsweit einheitliches Vorgehen im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten an.
- (2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss bemüht sich hierbei, die grundrechtlich geschützten Positionen der Prüflinge, die infektionsschutzrechtlichen Anforderungen und tatsächlichen organisatorischen Restriktionen in Einklang zu bringen und ein geregeltes Prüfungsverfahren im Rahmen der Möglichkeiten unter den Bedingungen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie zu ermöglichen.
- (3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann hierzu auch andere als die in den Prüfungsordnungen und Modulbeschreibungen geregelten Prüfungsformen und/oder Prüfungsarten fest-

legen, sofern dies für die Durchführung eines geregelten Prüfungsbetriebs unter den Corona-Schutzmaßnahmen notwendig ist und durch die geänderte Prüfungsform und/oder Prüfungsart weitgehend die in den Modulbeschreibungen geforderten Kompetenzen nachgewiesen werden. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann dabei auch Prüfungsformen und/oder Prüfungsarten bestimmen, die in der Prüfungsordnung grundsätzlich nicht vorgesehen sind. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die vorgegebene Dauer von Prüfungsleistungen verändern, sofern dies zur Durchführung eines geregelten Prüfungsbetriebs notwendig ist.

- (4) Sollten Klausuren im August/September 2021 nicht stattfinden können, werden diese auf Termine im Wintersemester 2021/2022 verschoben. Eine Verschiebung wird in diesem Fall für jeden Prüfungstag einzeln oder für jede Prüfungswoche einzeln oder für alle Prüfungen gemeinsam vorgenommen, wenn das Rektorat keine verbindlichen Vorgaben macht, an die der Gemeinsame Prüfungsausschuss gebunden ist.
- (5) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss stellt fest, dass Prüfungsarbeiten mit Fernaufsicht („Online-Klausuren“) über ein Videokonferenzsystem aus prüfungsrechtlichen, datenschutzrechtlichen und tatsächlichen Gründen, insbesondere unter den hochschulweiten Vorgaben des Rektorats, nicht durchführbar sind und als Alternative derzeit ausscheiden.
- (6) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann von den Prüfungsordnungen abweichende Anmeldefristen und Bekanntgabefristen festlegen, sofern diese angemessen und zur Durchführung eines geregelten Prüfungsbetriebs unter den Corona-Schutzmaßnahmen notwendig ist. Gleiches gilt für Formalia und Bedingungen bei der Anmeldung und/oder Zulassung zu Prüfungen, insb. zu den Nachholprüfungen.
- (7) Die Fristen für die Einsichtnahme in Klausurarbeiten werden zunächst auf sechs Monate verlängert. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss bemüht sich, bei veränderten Rahmenbedingungen Klausureinsichten zumindest für definierte Einzelfälle mit nachgewiesenem besonderem Interesse zu ermöglichen.
- (8) Über Änderungen des Klausur- und Prüfungsangebots und weiterer Regeln entsprechend der informiert der Gemeinsame Prüfungsausschuss rechtzeitig im Internetangebot.

§ 2 Vorgezogene Master-Module

- (1) Studierende im Studiengang Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science oder im Studiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Science können auf Antrag abweichend von den Prüfungsordnungen Prüfungen zu Modulen bis zu einem Umfang von 30 LP aus einem der an der Bergischen Universität angebotenen wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge anmelden, sofern sie auf Grund von Corona-Schutzmaßnahmen die nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderlichen 156 bzw. 159 LP nicht erwerben konnten. Die oder der Studierende muss entsprechend für Klausuren in den betroffenen Prüfungszeiträumen angemeldet gewesen sein. Im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen.
- (2) Studierende im Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts oder im Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Erweiterungsstudium zum Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts können auf Antrag abweichend von den Prüfungsordnungen Prüfungen zu Modulen bis zu einem Umfang von 30 LP aus einem der an der Bergischen Universität angebotenen wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge anmelden, sofern auf Grund von Corona-Schutzmaßnahmen kein Zugang zu einem der an der Bergischen Universität angebotenen wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge gewährt werden konnte. Die oder der Studierende muss entsprechend für Klausuren in den betroffenen Prüfungszeiträumen angemeldet gewesen sein und sich für einen wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang beworben haben. Es können keine Module gewählt werden, die mit einer Prüfung durch schriftliche Hausarbeit abschließen oder diese als Teilprüfung beinhalten (Seminare). Die Anmeldung vorgezogener Master-Module erfolgt schriftlich beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmen einzelne Module aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang von der Möglichkeit ausschließen. Die Anmeldung eines Wiederholungsversuches eines vorgezogenen

Master-Moduls ist nicht zulässig. Nach Einschreibung in einen wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang an der Bergischen Universität werden die Prüfungsergebnisse von Amts wegen in das Leistungspunktekonto für den Master-Studiengang umgebucht. Die Leistungspunkte in vorgezogenen Master-Modulen werden in der Bachelor-Prüfung nicht berücksichtigt. Das Ergebnis der vorgezogenen Master-Module wird bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung nicht einbezogen. Die Leistungspunkte werden nicht auf dem Bachelor-Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten eine Bescheinigung über bereits während der Bachelor-Prüfung erzielte Ergebnisse in vorgezogenen Master-Modulen. Durch das Ablegen von Prüfungen für vorgezogene Master-Module wird kein Anspruch auf Zulassung und/oder Zugang zu einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang an der Bergischen Universität erworben. Eine Umwandlung von Zusatzmodulen in vorgezogene Master-Module ist nicht möglich.

§ 3 Härtefälle

- (1) Bachelor- oder Master-Studierende, die für nicht mehr als zwei Klausuren im Prüfungszeitraum des Sommersemester 2021 angemeldet sind, deren Bestehen zu einem unmittelbaren Abschluss des Studiums geführt hätte und die nicht unter die in § 2 genannten Fälle fallen, können auf begründeten Antrag durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss einen mündlichen Sonderprüfungstermin erhalten, wenn die im vorgesehenen Prüfungen nicht bis Ende Oktober stattgefunden haben. Die Prüfung findet in Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer als Videoprüfung oder, falls dies zum Prüfungszeitraum zulässig ist, als Präsenzprüfung statt. Für die Durchführung von Videoprüfungen gelten im Übrigen die Bestimmungen der Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Bergischen Universität Wuppertal gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen vom 23.04.2020 (Amtl. Mittlg. Nr. 61/20), zuletzt geändert am 13.01.2021 durch Art. 1 der Zweiten Änderung der Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Bergischen Universität Wuppertal gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen vom 13.01.2021 (Amtl. Mittlg. Nr. 02/21). Im Falle von Präsenzprüfungen sind die einschlägigen infektiorechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Ausländischen Studierenden der Bergischen Universität Wuppertal und eingeschriebenen Austauschstudierenden ausländischer Hochschulen des Sommersemester 2021, die sich jeweils auf Grund von Corona-Schutzmaßnahmen während der Vorlesungszeit und des Prüfungszeitraums im laufenden Semester an ihrem Heimatort aufhalten und denen nachweislich keine Einreise nach Deutschland möglich ist, kann auf begründeten Antrag durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss im Ausnahmefall im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer ein Sonderprüfungstermin in Form einer mündlichen Videoprüfung genehmigt werden.

§ 4 Abschlussarbeiten

- (1) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten auf begründeten Antrag um maximal 5 Wochen verlängern oder aussetzen, wenn die Einhaltung des ursprünglichen Abgabetermins auf Grund von Corona-Schutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung des Absatzes 2 nachweislich nicht möglich ist. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss geht davon aus, dass derzeit eine Literaturrecherche im Angebot von Bibliotheken und das Drucken und Binden von Abschlussarbeiten in der regulären Bearbeitungszeit möglich sind. Verlängerungsmöglichkeiten auf Grund individueller, nachgewiesener Prüfungsunfähigkeit bleiben davon unberührt.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sollen die Themenstellungen der Abschlussarbeiten entsprechend den Vorgaben der Prüfungsordnungen so festlegen, dass sie in der vorgegebenen Bearbeitungszeit, auch unter Berücksichtigung von Corona-Schutzmaßnahmen, lösbar sind.
- (3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Anmeldung einer Abschlussarbeit auf Antrag genehmigen, wenn die dafür in den Prüfungsordnungen erforderlichen Leistungspunkte auf Grund von Corona-Schutzmaßnahmen nicht erworben werden konnten. Voraussetzung hier-

für ist, dass die oder der Studierende für Klausuren in den betroffenen Prüfungszeiträumen angemeldet gewesen war, deren Bestehen die erforderlichen Leistungspunkte erbracht hätten und bis zum Anmeldezeitpunkt der Abschlussarbeit kein weiterer Prüfungstermin stattgefunden hat. Die Prüferin oder der Prüfer muss zusätzlich der Anmeldung ausdrücklich in Kenntnis der nicht erbrachten Voraussetzungen zustimmen.

§ 5 Geltungsbereich, Geltungszeitraum, Veröffentlichung

- (1) Diese Regelungen gelten für Studierende im Studiengang Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science, im Studiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Science, im Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts, im Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Erweiterungsstudium zum Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts, im Studiengang Applied Economics mit dem Abschluss Master of Science, im Studiengang Entrepreneurship und Innovation mit dem Abschluss Master of Science, im Studiengang Finanzen Wirtschaftsprüfung, Controlling und Steuern mit dem Abschluss Master of Science, im Studiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement mit dem Abschluss Master of Science, im Studiengang Management und Marketing mit dem Abschluss Master of Science, im Studiengang Operations Management mit dem Abschluss Master of Science, im Teilstudiengang Finanz- und Rechnungswesen des Studiengangs Master of Education – Lehramt an Berufskollegs, im Teilstudiengang Produktion, Logistik, Absatz des Studiengangs Master of Education – Lehramt an Berufskollegs, im Teilstudiengang Sektorales Management des Studiengangs Master of Education – Lehramt an Berufskollegs, im Teilstudiengang Wirtschaftsinformatik des Studiengangs Master of Education – Lehramt an Berufskollegs und im Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft des Studiengangs Master of Education – Lehramt an Berufskollegs.
- (2) Die Regeln gelten befristet bis 31.10.2021.
- (3) Dieser Beschluss ist in den Mitteilungen des Prüfungsausschusses zu veröffentlichen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics vom 14.07.2021 und des Gemeinsamen Prüfungsausschusses der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics vom 07.07.2021.

Wuppertal, den 20.07.2021

Der Vorsitzende
Gemeinsamer Prüfungsausschuss
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
Schumpeter School of Business and Economics
an der Bergischen Universität Wuppertal

Im Auftrag
Jan Bergfeld
Geschäftsführer des Prüfungsausschusses